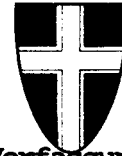


12/SN-317/ME  
AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGMD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Dienststelle

1082 Wien, Rathaus

Adresse

40 00-82318

Telefonnummer

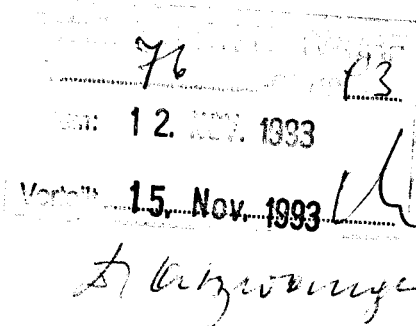
MD-VfR - 1193/93

Wien, 9. November 1993

Novellen zu den Verwaltungs-  
verfahrensgesetzen;  
Gesetzesentwurf;  
Stellungnahme

zu GZ 600.127/9-V/2/93

An das  
Bundeskanzleramt



In Entsprechung des da. Ersuchens vom 9. September 1993 wird seitens des Amtes der Wiener Landesregierung zu den vorgelegten Entwürfen von Novellen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen wie folgt Stellung genommen:

**I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird:**

**1. ad § 18 Abs. 3:**

Mit der bisher generell geforderten Zustimmung für die Mitteilung des Inhaltes von Erledigungen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen möglichen Weise hat der Empfänger auch die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhaltes der Erledigung im Sinne des Datenschutzgesetzes übernommen.

Wenn nun für solche Übertragungen an Verwaltungsbehörden oder an eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person die im § 18 Abs. 3 vorgesehene Zustimmung nicht mehr erforder-

- 2 -

lich sein soll, ist davon auszugehen, daß in diesen "zustimmungsfreien" Fällen die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhaltes jedenfalls beim Empfänger liegt. Es sind nun Fälle denkbar, in denen aus verschiedensten Gründen solche "zustimmungsfreien" Übertragungen nicht erwünscht sind. Zu denken ist vor allem an jene Fälle, die bereits der Bestimmung des § 13 Abs. 4 letzter Satz Zustellgesetz zugrunde liegen. Es erscheint daher erforderlich, in "nicht zustimmungsbedürftigen" Übertragungsfällen dem Empfänger die Möglichkeit einzuräumen, der Behörde gegenüber die Erklärung abzugeben, daß derartigen "zustimmungsfreien" Übertragungen nicht zugestimmt wird.

2. ad § 18 Abs. 4:

Die vorgeschlagene Änderung des zweiten Satzes dieser Gesetzesstelle hat nach h. A. die Konsequenz, daß es im letzten Satz des § 18 Abs. 4 AVG nicht so wie bisher "..., ist die Unterschrift oder deren Beglaubigung ..." sondern künftig "..., ist die Unterschrift oder die Beglaubigung ..." zu lauten hätte.

Da § 18 Abs. 2 AVG nunmehr im Abs. 4 zitiert wird und somit jedenfalls auch für Bescheide gelten soll, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit angebracht, im § 58 Abs. 3 AVG auch einen Hinweis auf die Bestimmung des § 18 Abs. 2 leg. cit. aufzunehmen.

3. ad § 62 Abs. 2:

Der letzte Satz gehört systematisch in den 2. Abschnitt des IV. Teiles des AVG "Besondere Bestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten".

4. ad § 63 Abs. 5:

a) Verlängerung der Berufungsfrist, "Behördenferien":

- 3 -

Den erläuternden Bemerkungen ist zu dieser Frage lediglich zu entnehmen, daß die unterschiedlichen Berufungsfristen in AVG und Bundesabgabenordnung (BAO) schon verschiedentlich Anlaß für Kritik gewesen seien. So habe etwa auch die Volksanwaltschaft, ausgehend von einer Anregung des Landesvolksanwaltes für Vorarlberg, dringend die Angleichung der Rechtsmittelfristen empfohlen. Es werde daher wie in der BAO die Rechtsmittelfrist mit einem Monat festgesetzt.

Ein Vergleich mit der BAO ist jedoch unzulässig. Bei der Schaffung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Jahres 1925 ist u.a. die Regelung des Verfahrens in Angelegenheiten der Abgaben des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden deshalb einer besonderen gesetzlichen Maßnahme vorbehalten worden (Art. II Abs. 5 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 273), weil es sich eben beim Abgabenverfahren um ein Spezialgebiet handelt, dessen Besonderheiten einer speziellen, von den allgemeinen Verfahrensvorschriften abweichenden Regelung bedürfen. So weisen auch Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechtes, 5. Auflage, Rz 72, unter Berufung auf Melichar darauf hin, daß einen Grund für die genannten Ausnahmen die weithin angenommenen spezifischen Eigenheiten des Abgabenverfahrens bilden.

Melichar, Hauptprobleme des Abgabenverfahrens, ÖJZ 1948, Heft 20, führt u.a. aus:

"Die Problematik jedes Verfahrens liegt letzten Endes in der psychologischen Situation, in der sich die Beteiligten bei Beginn und später während des Verfahrens im Verhältnis zueinander befinden. Nur wenn sie voll erkannt ist, können in das Verfahrensrecht jene Kauteln eingebaut werden, die ein Abirren vom Verfahrensziel - der raschen und richtigen rechtlichen Beurteilung des Verfahrensgegenstandes - erfolgreich verhindern sollen. Tatsächlich ist die psychologische Situation im Abgabenverfahren von der des allgemeinen Verwaltungsverfahrens so verschieden, daß die Nichtanwendung der normalen Verfah-

rengesetze gerechtfertigt und der Ausbau eines Sonderverfahrens notwendig erscheint.

Im Abgabungsverfahren sieht der Steuerpflichtige den Staat als seinen Verfahrensgegner wesentlich anthropomorph. Der Fiskus erscheint als sein Gläubiger schlechthin, immer aber als eine Person, mit der er sich wie mit den entsprechenden Rechtssubjekten der bürgerlichen Rechtssphäre auf gleicher Ebene auseinandersetzen wünscht. Die Personalunion von Partei- und Behördenrolle im entscheidenden Organ erhält so einen deutlichen Akzent auf der Parteiseite."

Als weitere Besonderheit führt Melichar an, daß "im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld regelmäßig dem Gläubiger weder die Höhe seines Anspruches, noch auch die Person des Schuldners bekannt ist. In vielen Fällen weiß er sogar nicht einmal, daß ein Steueranspruch entstanden ist; hievon hat er höchstens bei den direkten Steuern, der Umsatzsteuer und vielleicht noch bei den Zoll- und Verbrauchssteuern eine einigermaßen sichere Kenntnis, kaum aber bei den Gebühren und manchen Verkehrssteuern. Es ist daher schon zur In-Gang-Bringung des Verfahrens eine Mitwirkung des Steuerschuldners unerlässlich. Es beginnt das Abgabungsverfahren regelmäßig mit jenem Akt, der im zivilgerichtlichen Verfahren die ultima ratio des Vollstreckungsverfahrens bedeutet: mit einer mildereren Form des Offenbarungseides: der Steuererklärung, Gebührenanzeige oder Zolldeklaration. Es ist an sich schon eine psychische Belastung, wenn ein Schuldner eine dem Gläubiger unbekanntes Schuld einbekennen soll. Kommt aber noch der oben erwähnte, wenn schon nicht aktuell, so doch wenigstens potentiell vorhandene Mangel an Steuermoral hinzu, so ist klar, daß das durch diese beiden Umstände hervorgerufene und regelmäßig auch begründete, dafür aber vom ehrlichen Steuerträger umso kränkender empfundene Mißtrauen gegen ihn den Charakter des Verfahrens wesentlich mitbestimmt.

Aus all dem ergeben sich Verfahreneigenheiten, die zwar zum Teil mit den Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens

- 5 -

übereinstimmen, denen aber im Abgabeverfahren eine abweichende besondere Bedeutung zukommt."

Diese Besonderheiten in den finanziellen Beziehungen zwischen den Rechtsunterworfenen (als Schuldner) und einer Gebietskörperschaft (als Gläubiger), insbesondere die überwiegend unerläßliche Mitwirkung der Steuerschuldner und die obangesprochene besondere "psychische Beziehung" zueinander lassen - um jeden Verdacht einer Übervorteilung der Schuldner hintanzuhalten - längere, ja sogar verlängerbare Rechtsmittelfristen geboten erscheinen.

Dazu kommt, daß im Gegensatz zu § 64 Abs. 1 AVG nach § 254 BAO durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Bescheides ist somit in jedem Fall gegeben. Nicht so im Bereiche des AVG.

Aus den erläuternden Bemerkungen ist zunächst nicht ersichtlich, warum die kürzeren Fristen des AVG Anlaß zu Kritik gegeben haben. Offensichtlich wurden Rechtsmittelfristen versäumt und der Grund hiefür in der "zu kurzen" zweiwöchigen Frist des AVG erblickt. Dem ist entgegenzuhalten, daß immer dann, wenn eine Partei die Durchsetzung einer behördlichen Entscheidung verhindern oder doch zumindest hinauszögern will, sie ihr Rechtsmittel am letzten Tage der Berufungsfrist einbringen wird. Bei dieser Vorgangsweise kommt es immer wieder zu Berechnungsfehlern. Auch eine einmonatige Frist wird daher in Zukunft aus diesem Grunde versäumt werden und ist nicht damit zu rechnen, daß die Anzahl der verspätet eingebrachten Berufungen durch eine auf einen Monat verlängerte Berufungsfrist zurückgehen wird.

Auch das mögliche Argument, daß innerhalb von zwei Wochen kein begründeter Berufungsantrag gestellt werden könne, weil die Frist hiezu zu kurz bemessen wäre, ist nicht stichhältig. Zunächst ist davon auszugehen, daß derjenige, der ein ernstes Anliegen hat, weiß, was er zu sagen hat. Er ist als Partei

- 6 -

im Verfahren eingebunden und kann sich rechtzeitig ein Bild darüber machen, welche Entscheidung er für richtig hält. Fällt dann die Entscheidung der Behörde anders aus, als er es sich vorgestellt hat, kann er praktisch umgehend entscheiden, welchen Berufungsantrag er stellen muß (Aufhebung oder Abänderung in seinem Sinne) und wird er auch die Gründe hierfür parat haben. Dazu kommt, daß im Berufungsverfahren nach dem AVG im Regelfall kein Neuerungsverbot besteht, sodaß, wenn ein begründeter Berufungsantrag gestellt worden ist, weitere Ausführungen zur Sache bis zur Erlassung des Berufungsbescheides zulässig sind. Ein umfassendes Vorbringen der von einer behördlichen Entscheidung betroffenen Partei ist somit sichergestellt.

Aber auch in jenen Fällen, in denen ein Neuerungsverbot auf Grund der Präklusionsfolgen nach § 42 AVG besteht, bedarf es keiner Verlängerung der Berufungsfrist. Die Partei, welche rechtzeitig zur mündlichen Verhandlung geladen worden ist, kann sich auf Grund der Bestimmungen der §§ 41 und 42 AVG ausreichend über einen Antrag, ein Vorhaben oder eine Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, informieren. Will sie nicht zustimmen, hat sie schon bei der mündlichen Verhandlung alle Gegenargumente vorzubringen. Meint sie daher z. B. in einer Bauverhandlung, daß das projektierte Gebäude insoferne nicht den Bebauungsbestimmungen entspricht, als es zu hoch oder zu wenig weit weg von ihrer Grundgrenze geplant ist, hat die Partei dies in der mündlichen Verhandlung vorzubringen und weiß, wenn ihre Einwendungen ab- oder als unzulässig zurückgewiesen werden, bei Zustellung des Baubescheides sofort, welche Gründe sie gegen den Bescheid vorbringen kann. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die praktischen Erfahrungen zeigen, daß gerade im Baubewilligungsverfahren viele Berufungen auch deshalb eingebracht werden, um die Verwirklichung eines Bauvorhabens zu verzögern, um dadurch eine "Entschädigungszahlung", welche oftmals in Millionenhöhe anzusetzen ist, zu erreichen.

- 7 -

Ganz allgemein muß festgehalten werden, daß gerade im Mehrparteienverfahren, wo sich Parteien mit einander widerstreitenden Interessen gegenüberstehen, jede Verlängerung der Rechtsmittelfrist diesen mit den Rechtsschutzinteressen einer Partei nichts gemeinhabenden (Verzögerungs-)Tendenzen nur förderlich sein wird. Die Verlängerung der Berufungsfrist auf ein Monat dient daher nicht - im Sinne des Ausführungen Melichars - dazu, rasch zu einer richtigen Entscheidung zu kommen, sondern wird - wie die Praxis schon jetzt zeigt - einer Verzögerungstaktik und damit dem "Abirren vom Verfahrensziel" dienlich sein. Ob dies im Interesse der Allgemeinheit liegt, muß bezweifelt werden.

Im übrigen wird durch die vorgeschlagene Novellierung des § 63 Abs. 5 AVG keine vollständige Angleichung an die Rechtsmittelfristen der BAO erreicht. So wären nach wie vor die Frist zur Einbringung einer Vorstellung (§ 57 Abs. 2 AVG), die Einspruchsfrist (§ 49 Abs. 1 VStG) sowie die Fristen bezüglich der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 69 Abs. 2 und 71 Abs. 2 AVG) nach wie vor mit zwei Wochen festgelegt. Die daher derzeit bestehende - begrüßenswerte und vernünftige - einheitliche Festlegung der Fristen zur Einbringung ordentlicher und außerordentlicher Rechtsmittel von zwei Wochen würde durch die neue Regelung abgeschafft; die sodann bestehenden unterschiedlichen Fristen würden aller Voraussicht nach zu verspäteten Einbringungen von Vorstellungen und Einsprüchen aber auch von Wiederaufnahme- und Wiedereinsetzungsanträgen führen, zumal von den Rechtsunterworfenen vielfach geglaubt werden wird, daß alle "Berufungsfristen" ein Monat betragen. Dies gäbe dann neuerlich Anlaß zu Kritik seitens der Volksanwaltschaft, sodaß über den vorgesehenen Entwurf hinaus auch die Verlängerung dieser Fristen zu befürchten ist. Weitere Verfahrensverzögerungen wären die Folge.

Im übrigen erscheint es im Gegenstande unzulässig und vom logischen Standpunkt her verfehlt, eine spezielle Regelung, wie sie die BAO vorsieht, in eine allgemeine Verfahrensvorschrift zu übertragen, wenn sich letztere bisher durchaus

- 8 -

bewährt hat und den Rechtsuchenden - objektiv gesehen - nicht benachteiligt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Initiative zur Verlängerung der Berufungsfrist von der Volksanwaltschaft ausgegangen ist, soll man doch negative volksanwaltschaftliche Untersuchungserlebnisse in Einzelfällen - in Anbetracht zig-tausender Berufungsverfahren im Jahr - nicht zum Ausgangspunkt für Reformen nehmen.

Aus der Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung besteht daher keine Notwendigkeit für eine allgemeine Verlängerung der Berufungsfristen und wird eine solche abgelehnt. Konsequenterweise kann daher auch der Einführung von "Behördenferien" nichts abgewonnen werden, würde dies doch nur zu einer weiteren Verlängerung der Rechtsmittelfristen führen. Abgesehen davon verhindern die Bestimmungen der §§ 16 Abs. 5 und 17 Abs. 3 Zustellgesetz den Beginn des Laufes der Rechtsmittelfrist im Falle der Ortsabwesenheit des Empfängers.

b) Berufungseinbringung bei der Berufungsbehörde:

Der letzte Satz des § 63 Abs. 5 AVG hätte nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung vollständig zu entfallen.

Die erläuternden Bemerkungen verweisen darauf, daß die mit der AVG-Novelle des Jahres 1990 geschaffene Möglichkeit der Einbringung der Berufung auch bei der Berufungsbehörde mit praktischen Problemen verbunden gewesen ist und sich aus ihr heraus auch schwierige Rechtsfragen ergeben hätten. Wenn auch den weiteren Erläuterungen zugestimmt werden kann, daß durch die neue Regelung die früher bestandenen schwierigen Rechtsfragen beseitigt werden, kann den Erläuterungen insoferne nicht gefolgt werden, wenn sie behaupten, daß auch die praktischen Probleme, die mit der derzeitigen Regelung verbunden sind, sich mit der vorgeschlagenen Lösung erübrigen. Das ist nicht der Fall. Die - im Gegensatz zu den rechtlichen Schwierigkeiten - viel schwerwiegenderen praktischen Probleme bleiben insoferne weiterhin bestehen, als jede Behörde 1. Instanz damit rechnen muß, daß auch bei der Berufungsbehörde eine Berufung eingebracht worden sein kann, sodaß sie - will sie



- 9 -

sich nicht dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit aussetzen - nicht ohne weiteres z. B. eine Rechtskraftbestätigung - welche im Interesse einer Partei auszustellen wäre - ausstellen wird können. Es wird sich zwar die Rechtsmittelbelehrung ändern müssen, verlassen darauf, daß eine rechtzeitige Berufung nur bei der Behörde 1. Instanz eingebracht werden kann, wird man sich aber nicht können.

Da davon ausgegangen werden muß, daß die von einer Behörde erteilte Rechtsmittelbelehrung auch gelesen wird, kann es dem Bescheidadressaten keine Schwierigkeiten bereiten, das Rechtsmittel an die in der Rechtsmittelbelehrung angegebene Behörde zu senden.

Die darüber hinausgehend angestellten Überlegungen zu § 6 AVG sind entschieden abzulehnen. Bezogen auf das Berufungsverfahren würde dies bedeuten, daß eine Berufung bei jeder Verwaltungsbehörde, welche das AVG anzuwenden hat, eingebracht werden könnte, so z. B. bei einem Bescheid einer Baubehörde auch beim Punzierungsamt oder beim Amt für Schifffahrt. Eine dies ermöglichende Rechtsnorm kann mit keinem rechtsstaatlichen Interesse begründet werden und wäre der Rechtsunsicherheit noch mehr Tür und Tor geöffnet. Gleiches gilt für Anträge, welche nicht bei der für die Antragstellung zuständigen Behörde eingebracht werden.

5. ad § 64 a Abs. 1:

Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß durch die vorgeschlagene Änderung Unklarheiten, die sich bei der Auslegung des § 64 a AVG ergeben haben, beseitigt werden sollen. So werde ausdrücklich vorgesehen, daß eine Berufungsvorentscheidung nur zulässig ist, wenn nur eine Partei Berufung erhoben hat. Damit ergebe sich für das Verfahren nach VStG eine Änderung der Rechtslage, da eine Berufungsvorentscheidung nach dem Wortlaut des § 51 b VStG bislang auch im Falle - gegenläufiger - Berufungen verschiedener Parteien möglich wäre. Da in derartigen Fällen von der Gegenpartei jedenfalls ein Vorlageantrag gestellt werden dürfte, wenn über die Berufung der

- 10 -

anderen Partei in deren Sinn entschieden wird, erscheint die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung bei dieser Verfahrenskonstellation nicht verfahrensökonomisch.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint jedoch ebenfalls nicht verfahrensökonomisch. Die in den erläuternden Bemerkungen dargestellten Verfahrenskonstellationen ergeben sich nämlich auch dann, wenn nur eine Partei Berufung erhoben hat, deren Interessen jedoch gegenläufige Interessen einer anderen Partei oder mehrerer anderer Parteien gegenüberstehen. Die Interessen dieser Parteien wurden durch die Entscheidung der Behörde 1. Instanz befriedigt, weshalb von diesen Parteien keine Berufung erhoben werden wird. Jede Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung würde daher auch in diesen Fällen jedenfalls mit Vorlageanträgen beantwortet werden.

Sinnvoll ist eine Berufungsvorentscheidung jedenfalls nur in einem Einparteienverfahren oder aber auch in einem Mehrparteienverfahren, wenn alle Parteien den erstinstanzlichen Bescheid mit inhaltlich gleichen Berufungsanträgen bekämpft haben. Dies wäre z. B. dann gegeben, wenn eine Berufung von mehreren Personen (in einem Schriftstück) gemeinsam eingebracht wird und es sich bei diesen Personen um die Gesamtheit der Parteien des Verfahrens handelt.

Auch die nunmehr zur Abänderung vorgeschlagene Bestimmung des § 64 a AVG zeigt, daß - immerhin hat sie ihr Vorbild im Abgabenrecht (BAO) gefunden - eine unkritische Übernahme einer speziellen Verfahrensvorschrift für ein bestimmtes Gebiet in das Allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht letztlich nur mehr Probleme hervorruft und weder den öffentlichen Interessen noch den Parteiinteressen dienlich ist.

6. ad § 71 Abs. 6:

Der zweite Satz dieser Bestimmung gehört systematisch in den 2. Abschnitt des IV. Teiles des AVG "Besondere Bestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten".

- 11 -

**II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird:**

1.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Einleitungssatz gemäß den Legistischen Richtlinien 1990, Punkt 124, wie folgt zu lauten hätte: "Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, idF der Bundesgesetze BGBl. Nr. 867/1992 und 666/1993, wird wie folgt geändert:".

2. ad § 31 Abs. 3 letzter Satz:

Die zu dieser Gesetzesbestimmung gemachten Aussagen in den erläuternden Bemerkungen, daß es naheliegend sei, für die Berechnung des Zeitraumes eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. dem EFTA-Gerichtshof jene Grundsätze anzuwenden, die von der Judikatur beispielsweise zur Frage, wann die Verfolgungsverjährungsfrist oder die Vollstreckungsverjährungsfrist gewahrt wurde, entwickelt wurden, und demnach auf das Absenden des Antrages und nicht auf das Einlegen beim EFTA-Gerichtshof abzustellen sei, scheinen nicht schlüssig. Dies aus mehreren Gründen. So läßt sich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Wahrung der Verfolgungsverjährungsfrist aus § 32 Abs. 2 VStG erklären, wonach eine Verfolgungshandlung auch dann vorliegt, wenn die Amtshandlung u.a. ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Diese Bestimmung muß daher zwangsläufig zu dem Ergebnis führen, daß es im Bereich der Verfolgungshandlungen nur auf das Abfertigen - also z. B. auf die Postaufgabe - derselben ankommen kann.

Hinsichtlich der Strafbarkeitsverjährungsfrist hat der Verwaltungsgerichtshof z. B. in Slg. 9474 sogar ausgesprochen, daß letztere nur dann gewahrt ist, wenn der ein Straferkenntnis bestätigende Berufungsbescheid dem Bescheidadressaten tatsächlich zugekommen ist. Hier kommt es also auf das rechtzeitige Absenden der Berufungsentscheidung nicht an.

Die von den erläuternden Bemerkungen vorgeschlagene Auslegung würde auch dazu führen, daß in ein und derselben Verwaltungsnorm ein und dieselben Worte, nämlich "eines Verfahrens vor", von Fall zu Fall einer unterschiedlichen Auslegung zugeführt werden müßten. Im allgemeinen sind antragsbedürftige Verfahren jedenfalls erst dann anhängig, wenn die notwendigen Anträge bei der Behörde eingelangt sind.

3. ad § 44 Abs. 1 Z 2:

Den erläuternden Bemerkungen nach soll diese Bestimmung u.a. dadurch der StPO angeglichen werden, als das Erfordernis der Angabe des Familienstandes gestrichen wird.

Hiebei wird allerdings übersehen, daß gemäß § 199 Abs. 2 StPO der Beschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen ist. Auch im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens ist es unumgänglich, in der Niederschrift über den Gang der mündlichen Verhandlung jedenfalls auch die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten festzuhalten. Dies ergibt sich aus der Bestimmung des § 19 Abs. 2 VStG, wonach u.a. im ordentlichen Verfahren bei der Strafbemessung auch die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen sind. Der Begriff Familienstand wäre daher nicht ersatzlos zu streichen, sondern durch jenen der persönlichen Verhältnisse zu ersetzen.

4. Zu den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 49 a und 50 VStG:

Durch die vorgeschlagenen Neuregelungen der §§ 49 a und 50 VStG würde eine Rechtslage hergestellt, die das Instrument der Organstrafverfügung aber auch der Anonymverfügung zur Ahndung von Massendelikten bei gleichzeitig geringstmöglichem Verwaltungsaufwand weitgehendst entwerten würde.

Der derzeitige Verfahrensablauf sieht folgende schematisierte Schritte vor:

- 13 -

1. Organmandat
2. Nichtzahlung des Organmandates und Wertung desselben als Anzeige
3. Im Falle von Delikten des Straßenverkehrs eine Lenkererhebung
4. Strafverfügung
5. Einspruch gegen die Strafverfügung
6. Aufforderung zur Rechtfertigung als Beschuldigter oder Beschuldigten-Ladung
7. Straferkenntnis

Bei Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen wäre der Behördenaufwand bis zur Aufforderung zur Rechtfertigung eines Beschuldigten oder Beschuldigten-Ladung (Pkt. 6) bereits entstanden und, nachdem die Vorschreibung eines Strafkostenbeitrages bis zu diesem Stadium des Verfahrens gesetzlich nicht vorgesehen ist, von der Behörde zu tragen. Selbst bei einfachster Vorgangsweise würden bis zu diesem Zeitpunkt bereits Postgebühren von S 71,-- auflaufen, dies bei Strafbeträgen in Organstrafverfügungen von durchschnittlich S 200,-- . Zuzüglich des Aufwandes für Administration würde eine Aufwandssumme erreicht werden, die den Strafbetrag jedenfalls übersteigt. Eine Regelung, die der Behörde mehr Aufwand entstehen läßt, als dem Beanstandeten durchschnittlich als Buße auferlegt wird, kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nur als völlig verfehlt bezeichnet werden und ist deshalb entschieden abzulehnen.

Die vorgeschlagene Regelung würde darüber hinaus den Beanstandeten verleiten, aus wirtschaftlichen Motiven den Bußbetrag jedenfalls erst zum spätest möglichen Zeitpunkt, d.h., knapp vor seiner Einvernahme oder dem Einlangen seiner Rechtfertigung zu leisten.

Die geschilderte Situation würde in Wien noch dadurch verschärft werden, wenn - wie vorgesehen - ab Ende 1994 auch im Bereich des Magistrates der Stadt Wien Anonymverfügungen erlassen werden. Die dann vorgegebene Vorgangsweise wäre:

- 14 -

1. Organmandat
2. bei Nichtbezahlung Anonymverfügung
3. bei Nichtbezahlung Lenkererhebung
4. Strafverfügung
5. Einspruch
6. Einleitung des ordentlichen Verfahrens
7. Straferkenntnis

Bei dieser Vorgangsweise würden die Kosten für den Verwaltungsaufwand, die bis zur möglichen Einstellung des Strafverfahrens der Behörde erwachsen, die oben angesprochenen Kosten noch übersteigen.

In Anbetracht der obg. wirtschaftlichen Motive des Beanstandeten, zusammen mit dessen Bewußtsein, auch bei Nichtbezahlung nichts zu riskieren, ist in Zukunft wohl mit vermehrten verspäteten Zahlungen zu rechnen. Damit wäre bei Gesetzwerdung der abgeänderten Bestimmungen der §§ 49 a und 50 VStG die Behörde bei Massenverfahren aus Kostengründen praktisch gezwungen, von der Möglichkeit einer Organstrafverfügung bzw. einer Anonymverfügung keinen Gebrauch zu machen, sondern, was ihr freisteht, ausschließlich mit Anzeige vorzugehen.

Dazu kommt, daß bei Berücksichtigung aller verspätet einlangender Zahlungen diese täglich erfaßt werden müßten, was - abgesehen von der erforderlichen sofortigen Verständigung der Verwaltungsstrafbehörde - einen zusätzlichen enormen Verwaltungsaufwand erfordern würde. In Wien allein sind dies - nur aus dem Magistratsbereich - ca. 500 Fälle pro Woche.

Auch die Möglichkeit der Bezahlung mittels Fremdbeleges wird abgelehnt, da solche Belege nur händisch bearbeitet werden könnten, wodurch die in einer modernen Verwaltung unerläßliche automationsunterstützte Bearbeitungskette unterbrochen wäre, was letzten Endes zu einem personellen Mehraufwand führen würde.

Bedenkt man, daß in den erläuternden Bemerkungen zur Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 u.a. zur Anonymverfügung

- 15 -

ausgeführt wird, daß die stark gestiegene Zahl von Verwaltungsstrafsachen, bedingt insbesondere durch den Anstieg von Verkehrsdelikten, zu einer Überlastung der Verwaltungsstrafbehörden geführt hat und es sich daher als erforderlich erweist, die bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit belasteten Verwaltungsstrafbehörden zu entlasten, muß nunmehr gesagt werden, daß bei Gesetzwerdung der geänderten Bestimmungen der §§ 49 a und 50 VStG der vor bloß nur sechs Jahren durch den Bundesgesetzgeber gewollte und herbeigeführte Entlastungseffekt für die Verwaltungsstrafbehörden nunmehr wieder aufgehoben werden würde. In Zukunft würde kaum ein von einem Organmandat oder einer Anonymverfügung Betroffener bestrebt sein, so rasch als möglich seine "Schuld" zu begleichen, hat er doch mit keinerlei weiteren Konsequenzen zu rechnen, soweit er nur "rechtzeitig" - wenn auch noch nach Monaten - die Einzahlung vornimmt.

5. ad § 51 Abs. 3:

Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß bei mündlichen Berufungen der Behörde die Pflicht auferlegt werden soll, gegebenenfalls nach den Gründen für die Erhebung der Berufung zu fragen und jedenfalls die Angaben des Beschuldigten in der Niederschrift festzuhalten.

Nach ha. Ansicht wäre es besser, § 51 Abs. 3 nur dahingehend abzuändern, daß die Berufung auch mündlich eingebracht werden kann. Diese Bestimmung würde dazu führen, daß auch eine mündliche Berufung einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat (§ 63 Abs. 3 AVG in Verbindung mit § 24 VStG). Kommt es zu einer mündlichen Berufung, wäre die Behörde verpflichtet, im Sinne des § 13 a AVG die nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertretene Partei dahingehend zu belehren, daß sie auch einen begründeten Berufungsantrag zu formulieren habe. Gibt die Partei trotz Belehrung einen solchen nicht ab, wäre dies dann in der Niederschrift festzuhalten und die Berufung sodann in der Folge von der Berufungsbehörde als unzulässig zurückzuweisen. Andererseits wäre der vorgebrachte

- 16 -

mündlich begründete Berufungsantrag sowieso schon auf Grund des § 14 AVG niederschriftlich festzuhalten.

6. ad § 51 h Abs. 6:

Der Begriff des "Straferkenntnisses" im ersten Satz wäre durch den "der Berufungsentscheidung" zu ersetzen, da der Begriff "Straferkenntnis" den das ordentliche Strafverfahren abschließenden Strafbescheid der Behörde erster Instanz bezeichnet (vgl. auch § 64 Abs. 1 VStG).

7. § 53 b Abs. 2:

Dem Gesetzesentwurf nach soll dem § 53 b Abs. 2 als letzter Satz angefügt werden: "§ 36 Abs. 1 zweiter Satz und § 36 Abs. 3 sind anzuwenden."

Da es in den Fällen des § 53 b um die Einleitung des Vollzuges von Freiheitsstrafen auf Grund rechtskräftig verhängter Verwaltungsstrafen geht, stellt sich die Frage, ob die Anwendung der Bestimmung, daß der Festgenommene über "die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten" ist, im Vollstreckungsstadium noch sinnvoll erscheint (vgl. den in dieser Hinsicht besser gelungenen Novellierungsvorschlag zu § 7 VVG).

Als Mangel wird empfunden, daß bei der zwangsweisen Vorführung nicht ebenso, wie dies hinsichtlich der Festnahme durch § 36 Abs. 2 erster Satz geschehen ist, auf die Achtung der Menschenwürde und die möglichste Schonung der Person hingewiesen wird.

Im übrigen erscheint es nach ha. Ansicht angebrachter, statt mit Verweisungen zu operieren, die dem zwangsweise Vorgeführten zustehenden Rechte in einem eigenen Abs. 3 zu § 53 b zu regeln.



- 17 -

**8. ad Z 20 des Gesetzentwurfes:**

Auf Grund der Novelle zum VStG, BGBl. Nr. 666/1993, müßte die Z 20 des Gesetzentwurfes wie folgt lauten: "§ 66 b werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:". Dementsprechend wären die nachfolgenden Absätze auch als 3 und 4 zu bezeichnen. Die darin enthaltenen Zitierungen der §§ 49 a und 50 VStG hätten unter Hinweis auf Z 4 dieser Stellungnahme zu einer VStG-Novelle zu entfallen.

**III. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert wird:**

Die Z 1 des Novellierungsvorschlages spricht davon, daß dem § 7 "folgender Satz" angefügt wird, obwohl in Wahrheit zwei Sätze angefügt werden.

Auch hier gilt das zu § 53 b Abs. 2 VStG Gesagte, wonach es angebrachter wäre, statt mit Verweisungen zu operieren, die dem von der Zwangsmaßnahme nach § 7 VVG Betroffenen zustehenden Rechte in einem eigenen Absatz zu § 7 VVG zu regeln.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Für den Landesamtsdirektor:



Mag. Hutterer,  
Obermagistratsrat

Dr. Hrasko  
Obersenatsrat